

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 101 [i.e. 103] (2020)

Heft: 4: Was bleibt? : Über Sterben, Tod und das Danach

Artikel: Die Rechtslage bei der Suizidbeihilfe

Autor: Moser, Beat

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Rechtslage bei der Suizidbeihilfe

VON BEAT MOSER

Die Rechtslage in der Schweiz ist gemäss Bundesgericht klar: «Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.» Eine derartige Beihilfe zum Selbstmord ist nur dann strafbar, wenn sie aus «selbstsüchtigen Beweggründen» geschieht, was im Falle von Sterbehilfeorganisationen verneint wird. 2006 hielt das Bundesgericht in einem wegweisenden Entscheid die **Voraussetzungen** fest, unter denen der Sterbewunsch einer Person zu respektieren ist:

- **Urteilsfähigkeit** der sterbewilligen Person.
- Vorliegen einer **Selbsttötung** (eigenverantwortlich und eigenhändig). Die Kontrolle über die unmittelbar zum Tode führende Handlung muss beim Patienten liegen.
- Der Sterbewunsch muss **autonom** gefällt werden, das heisst frei von äusserem Druck.
- Der Sterbewunsch muss **wohlerwogen** sein und die möglichen Alternativen wurden in den Entscheid einbezogen.
- Der Sterbewunsch muss während einer **angemessenen Dauer** konstant sein.

Ärztliche Suizidhilfe ist unter diesen Voraussetzungen gemäss Schweizer Rechtspraxis nicht auf Patienten in physischer **Todesnähe** beschränkt.

In Deutschland ist die Rechtslage seit Anfang 2020 ähnlich, aber mit dem wichtigen Unterschied, dass dort noch heute das besonders rasch, sanft und zuverlässig wirkende **Natrium-Pentobarbital** von einem Humanmediziner nicht verschrieben werden darf. Es bleibt abzuwarten, wie und wann das deutsche Bundesverfassungsgericht entscheidet und ob bzw. welche Konsequenzen der deutsche Gesetzgeber daraus zieht.

Das Schweizer Parlament hat 2012 mit überwältigender Mehrheit die Forderung nach einem Gesetz abgelehnt, wonach eine staatliche **Aufsicht** über sogenannte Sterbehilfegesellschaften eingerichtet werden solle. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen seien ausreichend, um Missbräuche zu vermeiden.

Kontroverse

Häufigstes Argument gegen die Sterbehilfe ist das Verhindern des **Geschäfts mit dem Tod** (Business, Geschäftsmodell, Todesmarkt). Das ist allerdings für sich allein kein Argument. Man könnte aber die Angst vor der Nötigung zum verfrühten Ableben ins Feld führen. Gerade da aber helfen Institutionen wie Exit, die gewissenhaft der erforderlichen Entscheidungsfreiheit der Suizidwilligen nachgehen. Umgekehrt sind falsche monetäre Anreize für die «Leidensverlängerung» wesentlich gewichtiger. Hersteller von Produkten für die künstliche Ernährung, Heime, Ärzte oder Pharmafirmen profitieren eindeutig um Faktoren mehr und wesentlich länger von leben-

den Patienten. Das heisst aber per se genauso wenig, dass diese Akteure moralisch verwerflich handeln.

Es wird teilweise gesagt, die Hilfeleistung beim Suizid stehe dem **Vertrauensverhältnis** von Arzt und Patient entgegen. Umfragen widerlegen das und zeigen in die umgekehrte Richtung.

Verzweiflungssuizide sollen unbestrittenmassen wo immer möglich vermieden werden. Eine legale und gut aufgestellte Sterbehilfe reduziert die Zahl von Kurzschlussreaktionen durch die zwingend vorgesehene und umfassende Beratung.

Häufig sprechen religiöse **Beweggründe** gegen die Selbstdtötung (von den Kirchen heute noch oft als Selbstmord bezeichnet). Die katholischen Priester sind gar angewiesen, Sterbewilligen allenfalls die Sakramente zu verweigern. Es gehe darum, auch in solch schwierigen Situationen einen Gott der Liebe zu vermitteln und die Macht Gottes über Leben und Tod anzuerkennen. Theologen wie etwa Hans Küng sehen assistierten Suizid hingegen als zulässig an. Die Gläubigen müssen sich selbst entscheiden.

Es ist aber auf keinen Fall vertretbar (und in der Schweiz auch illegal), wenn andere Personen von solchen individuellen Glaubenssätzen in ihren durch staatliches und staatsvertragliches Recht garantierten Rechten beschränkt werden.

Ebenso wenig wie die Suizidbegleitung die Palliativmedizin ersetzen kann, kann die Palliativmedizin die Suizidbegleitung ersetzen, beide ergänzen sich. ■